arbeitsverwaltung_info

Krankenversicherung_ Rentenversicherung_ Unfallversicherung_ Arbeitsverwaltung_

Informationen der
Tarifkommission
der Gewerkschaft ver.di
bei der
Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 10.07.2015

Inhalt für den 15. Änderungstarifvertrag BA steht

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 06./07. Juli 2015 fand mit der BA eine weitere Tarifverhandlungsrunde mit anschließendem Tarif-Workshop statt. Im Tarif-Workshop haben wir neben notwendigen redaktionellen Änderungen auch mögliche zukünftige Tarifthemen diskutiert. Grundlage dieser Themen bildeten diverse Anfragen der *ver.di*-Mitglieder zur Arbeitswelt der BA und zum aktuellen TV-BA.
Dem Verhandlungstermin vorausgegangen war eine Sitzung der *ver.di*-Tarifkommission. Im Focus beider Veranstaltungen standen die noch nicht tarifierten Fachkonzepte ZAV und AMZ, der offene Punkt zur Übergangsregelung zu Besitzständen für Beschäftigte, denen im Zuge der Umsetzung der Fachkonzepte MobiPro-Eu (ZAV) und AMZ mit Wirkung vom 01.01.2015 ein Dienstposten im Operativen Service übertragen worden ist und die Umsetzung der neuen Regelungen zum § 18 TV BA.

Die Tarifkommission hat dem Verhandlungsstand zu den Fachkonzepten ZAV und AMZ zugestimmt. Bei der Übergangsregelung ist es uns gelungen die Laufzeit bis zum 30.06.2016 zu vereinbaren. Angebot der BA war der 31.12.2015.

In den 15. Änderungstarifvertrag werden dann folgende neu tarifierte Fach- und Organisationskonzepte aufgenommen:
Fachkonzept „Inkasso“ – Fachkonzept „MobiPro-EU“ – Fachkonzept „AMZ“ – Fachkonzept „ZAV“ – Fachkonzept „Zentrale“ – Fachkonzept „BA-SH“ – Fachkonzept „IT-Systemhaus“

In den Tarifvertrag aufgenommen werden auch die o. g. Übergangsregelung und die neue Formulierung zum § 18 TV BA.
Zur Erinnerung:
Mit dem 15. Änderungstarifvertrag zum TV BA wird es eine Änderung im § 18 TV BA bezüglich der Berücksichtigung von externer Berufserfahrung bei Neueinstellung geben, die dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 5. Dezember 2014 – C 514/12 zur unzulässigen Differenzierung zwischen bei demselben Arbeitgeber und bei anderen Arbeitgebern zurückgelegte Zeiten Rechnung trägt. Auswirkungen kann die Änderung der Tarifvorschrift auf die individuelle Entwicklungsstufenzuordnung haben, wenn eine bei einem anderen Arbeitgeber in einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis erworbene einschlägige Berufserfahrung angerechnet wird. Einschlägig ist eine Vor-Beschäftigung, wenn sie nach Aufgabeninhalt, Anforderungsniveau und Kompetenzanforderung dem bei der Einstellung in die BA übertragenen Dienstposten vergleichbar ist.
Trifft dieser Fall zu, dann können Beschäftigte einen Antrag auf Überprüfung an die BA stellen. Zur Vereinfachung der Beantragung wird in Kürze von den örtlichen IS ein Antragsformular angeboten. Der Nachweis anzuerkennender einschlägiger Berufserfahrung muss durch die Beschäftigten erbracht werden. Als Nachweise dienen zum Beispiel Arbeitszeugnisse oder Tätigkeitsbeschreibungen.
Bei eventuellen nachträglichen Korrekturen ist die 6-monatige Ausschlussfrist gem. § 39 TV-BA zu beachten.
Natürlich stehen wir unseren Mitgliedern für eine Beratung zu diesem Thema gern zur Verfügung.

WIR sind für euch da!
ver.di-BA-Tarifkommission
ver.di-Bundesfachgruppe
ver.di-Gruppe im Hauptpersonalrat

Herausgeber:
ver.di-Bundesverwaltung
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
V.i.S.d.P.:
Achim Meerkamp

Kontakt:
bettina.weitermann@verdi.de

Gemeinsam können wir etwas erreichen!

Handele mit – werde Mitglied bei *ver.di*!

Tarifarbeit bei der BA im Internet